2014-060

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 18. September 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), lic. iur. Thomas Jaussi, Dr. Judith Natterer Gartmann, Dr. Peter Rickli, Dr. Ursula Schneider-Fuchs und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** c/o Frau A […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Sicherstellungsverfügung vom 18. Februar 2014 (Grundstückgewinnsteuer 2012) (Steuersicherung, § 203 StG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrenten, X, wohnten bis 17. Oktober 2012 in der Liegenschaft B. Die Rekurrentin verkaufte diese Liegenschaft am 28. September 2012 und meldete einwohneramtlich ihren Wegzug per 18. Oktober 2012 nach C/Deutschland.

Mit Veranlagungsverfügung vom 12. Juni 2013 legte die Steuerverwaltung den Grundstückgewinn auf CHF 507‘038.00 fest. Bei einer Besitzdauer von 14 Jahren und fünf Monaten ergebe dies einen Besitzdauerabzug von 30%. Somit betrage der steuerbare Gewinn CHF 354‘926.60 und die geschuldete Grundstückgewinnsteuer CHF 106‘470.00. Dies ergebe einen Steuerbetrag des Kantons Basel-Stadt (55%) von CHF 58‘558.50. Mit Schreiben vom 7. Juli 2013 erhob die Rekurrentin dagegen Einsprache und machte wertvermehrende Aufwendungen geltend. Mit Schreiben vom 14. Oktober 2013 teilte die Steuerverwaltung mit, dass sie wertvermehrende Aufwendungen in der Höhe von CHF 350‘000.00 akzeptiere. Daraufhin zog die Rekurrentin die Einsprache am 5. März 2014 zurück.

B. Am 18. Februar 2014 erliess die Steuerverwaltung eine Sicherstellungsverfügung gegenüber der Rekurrentin in der Höhe von CHF 61‘232.65. Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sei am 27. Dezember 2012 eingetreten. Die Rekurrentin habe keinen Wohnsitz mehr in der Schweiz, weshalb die Bezahlung der erhobenen Grundstückgewinnsteuer gemäss der Verfügung vom 12. Juni 2013 als gefährdet erscheine. In der Folge wurden durch das zuständige Betreibungsamt in Zürich Guthaben der Rekurrentin bei der D AG in diesem Betrag verarrestiert.

C. Dagegen erhebt die Rekurrentin mit Schreiben vom 9. März 2014 Rekurs und verlangt die Aufhebung der Sicherstellungsverfügung.

Mit Rektifikat vom 19. März 2014 reduzierte die Steuerverwaltung den Grundstückgewinn auf CHF 157‘038.00. Der Besitzdauerabzug betrage wiederum 30%, weshalb der steuerbare Gewinn auf CHF 109‘926.60 und die geschuldete Grundstückgewinnsteuer auf CHF 32‘133.50 festzusetzen sei. Der Steuerbetrag des Kantons Basel-Stadt (55%) betrage somit CHF 18‘133.50. Mit diesem Rektifikat wurde den Rekurrenten Gebühren und Kosten in der Höhe von CHF 2‘196.30 auferlegt.

Nach Rechtskraft des Rektifikats teilte die Steuerverwaltung dem Betreibungsamt Zürich 1 am 7. Mai 2014 die Reduktion der Forderung mit.

In ihrer Vernehmlassung vom 26. Mai 2014 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Mit Replik vom 13. Juli 2014 teilt die Rekurrentin der Steuerrekurskommission mit, dass sie bereit sei, die fällige Grundstückgewinnsteuer zuzüglich Belastungszins aus dem reduzierten Arrestbetrag zu begleichen. Nicht einverstanden sei sie hingegen mit den in Rechnung gestellten Gebühren und Kosten in der Höhe von insgesamt CHF 2‘196.30. Diese seien aufgrund des von der Steuerverwaltung überstürzt und unnötigerweise eingeleiteten Arrestverfahrens entstanden, bei dem die sicherzustellende Steuer viel zu hoch angesetzt worden sei.

Die Steuerverwaltung verzichtete am 28. Juli 2014 auf eine Duplik.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 203 Abs. 4 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen Sicherstellungsverfügungen der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung der Verfügung an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind durch die Sicherstellungsverfügung der Steuerverwaltung vom 18. Februar 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Der begründete Rekurs datiert vom 9. März 2014 und wurde somit rechtzeitig erhoben.

2. a) Die Rekurrenten beantragen, die Sicherstellungsverfügung vom 18. Februar 2014 insofern aufzuheben, als dass ihnen die Gebühren und Kosten von insgesamt CHF 2‘196.30 nicht aufzuerlegen sind.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht die Gebühren und Kosten in der Höhe von CHF 2‘196.30 den Rekurrenten auferlegte.

3. Mit Schreiben vom 13. Juli 2014 nehmen die Rekurrenten auf ihren Rekurs gegen die Sicherstellungsverfügung vom 18. Februar 2014 Bezug. Sie seien nun gerne bereit, den Betrag von CHF 18‘133.50 zuzüglich Belastungszins aus dem Arrestbetrag zu begleichen. Nicht einverstanden seien sie hingehen mit den ihnen in Rechnung gestellten Gebühren und Kosten von CHF 2‘196.30. Diese seien ihrer Meinung nach aufgrund des überstürzten und unnötigen Arrestverfahrens, das die Steuerverwaltung eingeleitet habe, entstanden.

4. a) Der Kontoauszug, auf welchem die Gebühren und Kosten in der Höhe von CHF 2‘196.30 detailliert aufgelistet werden, ist Bestandteil der Veranlagungsverfügung vom 19. März 2014.

   b) Es ist deshalb fraglich, ob die Rekurrenten mit dem Rekurs gegen die Sicherstellungsverfügung vom 18. Februar 2014 die in der Veranlagungsverfügung vom 19. März 2014 aufgelisteten Kosten und Gebühren in der Höhe von CHF 2‘196.30 anfechten können. Dies würde unabhängig von der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung vom 19. März 2014 auf jeden Fall bedingen, dass die Kosten durch die Sicherstellungsverfügung verursacht worden sind. Die Sicherstellungsverfügung datiert vom 18. Februar 2014. Die in der Veranlagungsverfügung aufgeführten und den Rekurrenten belasteten Kosten und Gebühren datieren zwischen dem 30. Oktober 2013 und dem 13. Februar 2014.

c) Im Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 12. Februar 2014 in Sachen Kanton Basel-Stadt (Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt) gegen die Rekurrentin wurde über den Antrag der Steuerverwaltung auf Erteilung der definitiven Rechtsöffnung in Prosequierung des Arrests Nr. […] entschieden. Die Rechtsöffnung wurde für die Grundstückgewinnsteuer 2012 in der Höhe von CHF 58‘558.50 sowie Belastungszinsen in der Höhe von CHF 1‘958.45 und Kosten und Gebühren im Umfange von CHF 1‘696.00 verlangt. Das Bezirksgericht Zürich wies die Rechtsöffnung ab und auferlegte die Spruchgebühr in der Höhe von CHF 500.00 der Steuerverwaltung. Die Steuerverwaltung wiederum auferlegte diese Gebühr und die gesamten Kosten und Gebühren, die für die Rechtsöffnung verlangt worden waren, mit rektifizierter Veranlagungsverfügung vom 19. März 2014 der Rekurrentin.

d) Die rektifizierte Veranlagungsverfügung zur Grundstückgewinnsteuer, deren Bestandteil die Kosten und Gebühren in der Höhe von CHF 2‘196.30 bilden, datiert also vom 19. März 2014. Gemäss § 160 Abs. 1 StG kann die steuerpflichtige Person gegen die Veranlagung oder eine sonstige Verfügung der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. Gegen die Veranlagungsverfügung vom 19. März 2014 haben die Rekurrenten kein Rechtsmittel eingelegt, weshalb sie in Rechtskraft erwachsen ist. Der Rekurs gegen die Sicherstellungsverfügung kann sich jedoch nicht gegen die rektifizierte Veranlagungsverfügung richten. Auf den Rekurs ist insoweit schon aus diesem Grunde nicht einzutreten.

5. Es stellt sich weiter die Frage, ob das Schreiben der Rekurrenten vom 13. Juli 2014 als Rückzug des Rekurses anzusehen ist. Die Rekurrenten äussern sich nicht explizit zum Rückzug. Sie machen lediglich geltend, dass sie mit der Reduktion des verarrestierten Betrags auf CHF 30‘000.00 einverstanden seien. Der Hauptbestandteil des nun geltend gemachten Arrestbetrages sei nun die fällige Grundstückgewinnsteuer. Mit den auferlegten Kosten und Gebühren in der Höhe von CHF 2‘196.30 sei sie nicht einverstanden. Dies ist deshalb e contrario so zu verstehen, dass die Rekurrenten im Übrigen die Sicherstellungsverfügung akzeptieren. Die Gebühren und Kosten in der Höhe von CHF 2‘196.30 hätten die Rekurrenten mit Einsprache gegen die rektifizierte Veranlagungsverfügung vom 19. März 2014 anfechten müssen, so dass auf dieses Begehren im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten werden kann.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurs als gegenstandslos anzusehen ist, weshalb nicht darauf eingetreten werden kann.

7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 800.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 800.00.
3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.